

---

## S 44 R 306/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 R 306/18
Datum	03.09.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 847/19
Datum	10.07.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im zweiten Rechtszug nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten aus mangelndem Berufsschutz ausschließlich darüber, ob der Kläger Anspruch auf Rente wegen voller, hilfsweise teilweiser Erwerbminderung hat.

Der am 00.00.1959 geborene Kläger brach nach einem Hauptschulbesuch eine Ausbildung zum Maler und Lackierer in den Jahren 1975 bis 1977 aufgrund eines Autounfalls ab und arbeitete anschließend bis 2012 in ungelernten Tätigkeiten meist als Fabrikarbeiter. Anschließend verrichtete der Kläger dann ab 2013 Tätigkeiten im Garten- und Landschaftsbau, zuletzt bei der Firma E P. Hierzu gab der Kläger an, an 5 bis 6 Tage pro Woche täglich 8 bis 10 Stunden zu arbeiten. Außerdem gab der Kläger zu dieser Tätigkeit im persönlich verfassten Lebenslauf an, Lkw (7,5 to) gefahren zu sein.

---

Am 10.08.2016 stellte der Klager dann einen Rentenantrag.

Der Klager absolvierte in der Zeit vom 10.05.2016 bis zum 07.06.2016 eine stationare medizinische Reha-Manahme in der Klinik X in Bad X1; die Klinik teilte im Entlassungsbericht vom 11.06.2016 mit, der Klager konne noch leichte bis mittelschwere Tatigkeiten 6 Stunden und mehr verrichten.

Die Beklagte holte darber hinaus eine Arbeitgeberauskunft der Firma E P vom 05.12.2016 ein; hierin teilte der Arbeitgeber eine Beschaftigung seit dem 02.09.2013 als Gartenhelfer an 5 Tagen die Woche mit einer wochentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden mit. Es handele sich um Tatigkeiten wie Unkraut jaten, Heckenschnitt und Mararbeiten. Die Tatigkeiten setzten keine Lehre voraus. Beim Klager sei eine Anlernzeit von 6 Monaten notwendig gewesen; ungelernte Krafte bentigten eine Anlernzeit von 8 bis 12 Monaten.

Mit Bescheid vom 03.02.2017 lehnte die Beklagte den Rentenantrag im Wesentlichen mit der Begrndung ab, die medizinischen Voraussetzungen seien nicht erfllt.

Unter dem 16.02.2017 erhob der Klager Widerspruch.

Der Klager absolvierte dann eine weitere stationare medizinische Reha-Manahme in der Zeit vom 30.03.2017 bis zum 20.04.2017 wiederum in der Klinik X in Bad X1. Im Entlassungsbericht vom 04.05.2017 diagnostizierte die Klinik beim Klager ein Impingement-Syndrom der linken Schulter mit Acromioclavikulargelenksarthrose links bei Zustand nach arthroskopischer subacromialer Dekompression mit Acromioplastik und Ausschluss einer Rotatorenmanschettenruptur; eine Gonarthrose beidseits; eine Rotatorenmanschettenruptur der rechten Schulter bei Zustand nach operativer Sanierung. Der Klager sei noch in der Lage, leichte bis mittelschwere Tatigkeiten vollschichtig zu verrichten.

Schlielich holte die Beklagte ein Gutachten des Arztes fr Chirurgie Dr. L vom 14.08.2017 ein. Dieser Arzt diagnostizierte postoperative Restbeschwerden sowie Belastungsbeschwerden im Bereich des linken Schultergelenkes bei Impingementsyndrom und Arthroskopie; postoperative Belastungsbeschwerden im Bereich des rechten Schultergelenkes bei Impingementsyndrom und Arthroskopie; Belastungsbeschwerden im Bereich des rechten Kniegelenkes bei Verschlei und mehrfach durchgefhrten Arthroskopien; Belastungsbeschwerden im Bereich beider Hftgelenke; rezidivierende Lendenwirbelsulenbeschwerden; Bluthochdruck; Diabetes mellitus Typ II; psychische Beschwerden; psychosomatische Beschwerden. Dr. L gelangte zu dem Ergebnis, dass der Klager leichte Tatigkeiten vollschichtig verrichten konne.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.11.2017 wies die Beklagte den Widerspruch daraufhin als unbegrndet zurck.

Am 27.11.2017 hat der Klager Klage zum Sozialgericht Dortmund erhoben und

---

vorgetragen, aufgrund des lange bestehenden Krankheitsbildes leide er mittlerweile auch psychisch. Er sehe sich au erstande, die letzte T tigkeit und auch T tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt f r t glich 3 Stunden und mehr zu verrichten.

Der Kl ger hat beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 03.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.11.2017 zu verurteilen, ihm ab 01.09.2016 Rente wegen voller, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung zu gew hren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat gem ss [ S 106](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Beweis erhoben durch Einholung zweier Sachverst ndigengutachten.

Der neurologisch-psychiatrische Zusatzgutachter Dr. I hat sein Gutachten vom 02.10.2018 aufgrund Untersuchung des Kl gers am 10.09.2018 erstellt. Der Sachverst ndige hat beim Kl ger auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet eine rezidivierende depressive St rung, mittelgradige Episode und eine anhaltende somatoforme Schmerzst rung diagnostiziert und mitgeteilt, im Vordergrund stehe die orthop dische Beeintr chtigung. Der Kl ger sei in der Lage, k rperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere T tigkeiten in wechselnder K rperhaltung zu verrichten. Die Gebrauchsf higkeit der H nde sei nicht beeintr chtigt. Der Kl ger sei Rechtsh nder. Er k nne die entsprechenden T tigkeiten noch 6 Stunden t glich und l nger verrichten; auch unter betriebs blichen Bedingungen. Die Gehf higkeit sei aus neurologisch-psychiatrischer Sicht nicht beeintr chtigt. Der Kl ger sei auch in der Lage, ein Kfz zu f hren oder  ffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Die chirurgisch-sozialmedizinische Hauptgutachterin Dr. E hat ihr Gutachten vom 24.10.2018 aufgrund Untersuchung des Kl gers am 11.07.2018 erstellt. Die Sachverst ndige hat beim Kl ger ein chronifizierendes Schmerzsyndrom des St tz- und Bewegungsapparates auf dem Boden wiederkehrender Wirbels ulensyndrome diagnostiziert. Au erdem bestehe ein metabolisches Syndrom in Form von  bergewicht und Herz-Kreislaufst rungen. Der Kl ger sei in der Lage, eine leichte und gelegentlich mittelschwere T tigkeit mit entsprechenden Einschr nkungen wie zum Beispiel einem gewissen Wechsel der K rperpositionen durchzuf hren. Die Gebrauchsf higkeit der H nde sei nicht h herwertig eingeschr nkt. Der Kl ger sei in der Lage, die entsprechenden T tigkeiten vollschichtig also in einem zeitlichen Rahmen von 6 Stunden und mehr zu verrichten; dies auch unter betriebs blichen Bedingungen. Der Kl ger sei auch in der Lage, orts bliche Wegstrecken in einem Ausma  von deutlich mehr als 500 m innerhalb von 20 Minuten zur ckzulegen. Er sei auch in der Lage,  ffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

---

Das Sozialgericht hat anschließend auf Antrag des Klägers gemäß [Â§ 109 SGG](#) ein Sachverständigen Gutachten von Dr. H, Ärztin für Psychiatrie/Psychotherapie vom 02.04.2019 eingeholt.

Hierzu übersandte der Bevollmächtigte des Klägers noch die fachpsychologische Bescheinigung der Diplom-Psychologin B vom 15.03.2019. Frau B hat darin mitgeteilt, dass der Kläger seit Februar 2013 in fortlaufender ambulanter psychotherapeutischer Behandlung stehe und aktuell die Diagnose einer schweren Depression ohne psychotische Symptome bestehe. Der Kläger sei jetzt und absehbar nicht in der Lage, auch einer nur dreistündigen beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Dr. H hat in ihrem Gutachten vom 02.04.2019 aufgrund ambulanter Untersuchung des Klägers am 25.02.2019 eine rezidivierende depressive Störung mit zurzeit mittelgradiger Episode sowie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung diagnostiziert. Der Kläger sei in der Lage, körperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten zu verrichten. Die Gebrauchsfähigkeit der Hände sei nicht eingeschränkt. Der Kläger sei in der Lage, vollschichtig 6 Stunden und mehr regelmäßig tätig zu sein. Die psychische Störung sei nicht so ausgeprägt, als dass darüber hinaus noch eine Reduzierung der Arbeitszeit nötig sei. Der Kläger könne auch unter betriebsüblichen Bedingungen arbeiten. Die Gehfähigkeit sei aus psychiatrischer Sicht nicht eingeschränkt. Der Kläger sei trotz seines Leidenszustandes auch in der Lage, eine Arbeitsstelle mittels öffentlicher Verkehrsmittel zu erreichen.

Anschließend hat der Bevollmächtigte die Kündigung des Arbeitgebers des Klägers â der Firma Garten- und Landschaftsbau E P â vom 29.03.2019 zur Akte überreicht, aus der eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.05.2019 hervorgeht. Außerdem hat der Kläger noch den Schwerbehindertenausweis zur Gerichtsakte überreicht. Aus diesem ergibt sich seit dem 01.11.2012 ein unbefristeter GdB von 50.

Der Kläger hat das Gutachten von Dr. H dahingehend gerügt, die Sachverständige habe die somatoforme Schmerzstörung nicht angemessen gewürdigt; er verweise auf die Behandlung bei dem Schmerztherapeuten Dr. S. Auch werde auf die dauerhafte Behandlung bei der Psychotherapeutin B verwiesen.

Dr. H hat in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 15.07.2019 mitgeteilt, es befinde sich lediglich das fachpsychologische Attest von Frau B vom 15.03.2019 in der Gerichtsakte. Für die Diagnose einer schweren Depression seien Befunde nicht genannt. Die Annahme einer schweren depressiven Episode sei nicht zu rechtfertigen. Auch die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung keine psychiatrische Behandlung erfolgt sei, lasse an der gestellten Diagnose zweifeln. Auch die Mitteilung des Klägers anlässlich der Untersuchung bei ihr, er suche Frau B nur noch alle 4 bis 6 Wochen auf, spreche für eine lediglich niederfrequente Behandlung.

Mit Urteil vom 03.09.2019 hat das Sozialgericht die Klage unter Hinweis auf die

---

Beweislage abgewiesen.

Gegen das am 26.09.2019 zugestellte Urteil hat der Klager am 21.10.2019 Berufung eingelegt.

Der Klager tragt vor, das Sozialgericht habe zu Unrecht seine Klage abgewiesen. Er leide unter anderem an postoperativen Restbeschwerden aufgrund des Eingriffes im linken Schultergelenk, an Funktionsstorungen im Bereich der Kniegelenke und an einer psychosomatischen Beschwerdesymptomatik. Die multiplen Funktionsstorungen seien leistungsmindernd. Zwar seien auch die weiteren Ermittlungen nach [ 109 SGG](#) durch die Sachverstandige Dr. H erfolglos geblieben. Diese bestatige die Ausfuhrungen und das Ergebnis von Dr. I. Dem vermoge er sich jedoch nicht anzuschlieen. Er verweise auf das Attest der Diplom-Psychologin B vom 15.03.2019.

Der Klager beantragt schriftsatzlich,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 03.09.2019 und den Bescheid vom 03.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.11.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01.09.2016 Rente wegen voller, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung nach Magabe der gesetzlichen Regelungen zu gewahren.

Die Beklagte beantragt schriftsatzlich,

die Berufung zurackzuweisen.

Sie tragt vor, die Berufungsschrift enthalte keine neuen Tatsachen.

Mit Schreiben vom 08.05.2020 hat der Senat die Beteiligten zu einer Entscheidung im Beschlusswege nach [ 153 Abs. 4 SGG](#) angehort. Die Beklagte hat sich mit einer Entscheidung im Beschlusswege mit Schreiben vom 19.05.2020 einverstanden erklart. Auch der Bevollmachtigte des Klagers hat mit Schreiben vom 16.06.2020 mitgeteilt, der Klager begehre eine Entscheidung durch Beschluss ohne mandliche Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

II.

Die Berufung konnte durch Beschluss zurackgewiesen werden, denn ein Fall des [ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) liegt nicht vor. Das Sozialgericht Dortmund hat aufgrund Verhandlungstermins am 03.09.2019 die Klage abgewiesen; zum Verhandlungstermin war der Klager in Begleitung seines Bevollmachtigten personlich erschienen. Zudem halt der erkennende Senat die Berufung einstimmig fur unbegrundet und eine mandliche Verhandlung fur nicht erforderlich ([ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#)). Eine weitere Sachaufklrung ist nicht

---

erforderlich. Der KlÄxger ist Ä¼ber die Rechtslage durch gerichtliches Schreiben vom 08.05.2020 informiert worden. Die Beteiligten wurden mit diesem Schreiben zu einer Entscheidung durch Beschluss angehÄ¼rt ([Ä§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die zulÄ¼ssige Ä¼ber insbesondere fristgerecht eingelegte Ä¼ber Berufung ist unbegrÄ¼ndet. Der angefochtene Bescheid vom 03.02.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.11.2017 ist rechtmÄ¼ßig und verletzt den KlÄ¼ger daher nicht in seinen Rechten im Sinne des [Ä§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#).

Der KlÄ¼ger hat keinen Anspruch auf GewÄ¼hrung einer Rente wegen voller, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung nach [Ä§ 43 SGB VI](#). Auch steht dem KlÄ¼ger kein Anspruch auf GewÄ¼hrung einer (befristeten) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÄ¼higkeit i.S.d. [Ä§ 240 SGB VI](#) zu; der KlÄ¼ger, der Ä¼ber keine abgeschlossene Berufsausbildung verfÄ¼gt, genießt insoweit keinen relevanten Berufsschutz. Auf die im Verwaltungsverfahren eingeholte Arbeitgeberauskunft wird insoweit Bezug genommen.

Der Senat schließt sich nach eigener PrÄ¼fung den AusfÄ¼hrungen im Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 03.09.2019 an und macht diese auch zum Gegenstand dieser Entscheidung; [Ä§ 153 Abs. 2 SGG](#). Selbst das Gutachten nach [Ä§ 109 SGG](#), das auf Wunsch des KlÄ¼gers von Dr. H eingeholt wurde, erbringt den vom KlÄ¼ger zu fÄ¼hrenden Nachweis nicht.

Auch unter BerÄ¼cksichtigung des Vorbringens im Berufungsverfahren scheidet eine Entscheidung zugunsten des KlÄ¼gers aus. Auch AnsÄ¼tze fÄ¼r weitere Amtsermittlungen ergeben sich hieraus nicht. Neue medizinische Unterlagen, die auf eine Verschlechterung hindeuten, sind nicht vorgelegt worden. Eine Auseinandersetzung mit den medizinischen SachverstÄ¼ndigengutachten findet in der BerufungsbegrÄ¼ndung nicht statt. Das Attest der Diplom-Psychologin B vom 15.03.2019 lag zumindest bei Absetzung des Gutachtens der SachverstÄ¼ndigen Dr. H vom 02.04.2019 vor und ist im Ergebnis auch berÄ¼cksichtigt worden. Dr. H hat sich insbesondere in ihrer ergÄ¼nzenden Stellungnahme vom 15.07.2019 mit diesem Attest hinreichend auseinandergesetzt und nachvollziehbar dargelegt, dass die von Frau B gestellte Diagnose einer schweren Depression nicht nachvollziehbar ist.

Aufgrund der eindeutigen Gutachtenlage kann der Senat offenlassen, ob nicht bereits aus dem noch bis zum 31.05.2019 bestehenden ArbeitsverhÄ¼ltnis des KlÄ¼gers zu der Firma Garten- und Landschaftsbau E P bereits die Annahme der ErwerbsfÄ¼higkeit abzuleiten ist. Jedenfalls ist das ArbeitsverhÄ¼ltnis durch die zur Akte gereichte KÄ¼ndigung vom 29.03.2019 erst zum 31.05.2019 beendet worden. Hierbei handelte es sich laut Arbeitgeberauskunft auch um eine vollschichtige TÄ¼tigkeit.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Ä§ 160 Abs. 1 S. 1](#)

---

[und Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 15.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024